

**Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums  
zur Änderung der Corona-Verordnung Messen**

Vom 24. August 2020

Auf Grund von § 16 Absatz 7 Nummer 4 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 23. Juni 2020 (GBI. S. 483), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juni 2020 (GBI. S. 661) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1  
Änderung der Corona-Verordnung Messen

Die Corona-Verordnung Messen vom 14. Juli 2020 (GBI. S. 641) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 1“ gestrichen.
- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Mit Außerkrafttreten oder Aufhebung von § 10 Absatz 1 CoronaVO findet diese Verordnung keine Anwendung auf Veranstaltungen nach Absatz 1 mit bis zu 500 Besucherinnen und Besuchern.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3  
Abstandsregeln“.

- b) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz und die Angabe „§ 2 Absätze 1 und 2 Corona-Verordnung“ wird durch die Angabe „§ 2 Absätze 1 und 2 CoronaVO“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird gestrichen.

3. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. in den Fällen des § 3 Absatz 2 Nummer 2 CoronaVO,“.

b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. in den Fällen des § 3 Absatz 2 Nummer 6 CoronaVO.“.

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6  
Schlussbestimmungen

Verweisen Vorschriften dieser Verordnung auf Vorschriften der Corona-Verordnung, finden die in Bezug genommenen Vorschriften der Corona-Verordnung in ihrer zuletzt gültigen Fassung im Rahmen dieser Verordnung weiterhin Anwendung, auch wenn die jeweilige Vorschrift der Corona-Verordnung bereits außer Kraft getreten oder aufgehoben worden ist.“.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

b) Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.

c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem die Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juli 2020 (GBl. S. 661) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft tritt.“.

6. § 8 wird aufgehoben.

Artikel 2  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 24. August 2020

Dr. Hoffmeister-Kraut

Lucha